

HSD NR. 883

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.05.2023
Nummer 883

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 09.05.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414), geändert durch Satzung vom 14.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 595), Satzung vom 18.09.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 703) und Satzung vom 18.08.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 849), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „anwendungsbezogene“ durch die Wörter „anwendungsorientierte und künstlerische“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und Diversität sind zentrale Qualitätsmerkmale guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis. ⁵Die Hochschule Düsseldorf steht für eine Organisationskultur, in der individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt wertgeschätzt wird. ⁶Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und wirkt aktiv auf die Beseitigung jeglicher Diskriminierung hin.“
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.
 - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9 und das Wort „wissenschaftlicher“ wird durch die Wörter „anwendungsorientierter und künstlerischer“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 10 und 11.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Dem Senat gehören folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. die Dekaninnen oder Dekane,
4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. die oder der Vorsitzende des Personalrats,
7. die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § 105 Landespersonalvertretungsgesetz,
8. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
9. die Gleichstellungsbeauftragte und
10. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen unter der Verantwortung aller Fachbereiche und der Betriebseinheiten.

²Weiterhin gehören dem Senat folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder an, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Gruppenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der als Beauftragte oder Beauftragter für studentische Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46a HG NRW wahrnimmt,
5. eine von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmte weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter,
6. die oder der Vorsitzende der Gleichstellungskommission,
7. die antidiskriminierungsbeauftragte Person und
8. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.“

3. § 17 Abs. 1 und 2 wird folgend gefasst:

„(1) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder die ihr vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung mit der Mehrheit aller Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb der beiden Hälften seiner Mitglieder. ²In ihrem Vorsitz soll jede der beiden Hälften vertreten sein. ³Die Amtszeit des Vorsitzes endet, wenn eine Person aus dem Vorsitz nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung ist, spätestens jedoch nach sechs Jahren.

(2) ¹Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat werden mit dem Faktor 34 gewichtet, die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 9 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat werden mit dem Faktor 4 gewichtet. ²Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Stimmen in jeder der beiden Hälften unter Berücksichtigung der Stimmengewichtung gemäß Satz 1 vertreten ist. ³Bei Personalentscheidungen ist eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Stimmbotschaft ausgeschlossen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Senat wählt auf Grundlage eines entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebrachten Vorschlags die Mitglieder der Stelle nach Abs. 1.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 23 wird wie folgt gefasst:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für die Wahl des Vorsitzes der Hochschulwahlversammlung findet § 17 Abs. 1 S. 3 bis zum Beginn der neuen Amtsperiode des Senats am 01.09.2024 mit folgenden Maßgaben Anwendung: ²Endet die Amtsperiode des Gremiums, dem die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung entstammt, oder ist eine der vorgenannten Personen nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, endet die Amtszeit dieser Person zu diesem Zeitpunkt. ³Die Amtszeit der ihr nachfolgenden Person endet zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. ⁴Eine Neuwahl der jeweils anderen Position des Vorsitzes aus diesem Anlass erfolgt nicht.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf vom 08.10.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 414) wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 14.03.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 595), vom 18.09.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 703), vom 18.08.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 849) sowie der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 27.09.2022, 18.10.2022, 22.11.2022, 31.01.2023 und 28.03.2023.

Düsseldorf, den 09.05.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.